

Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) vom 08.09.2005 Hinweise und vorläufige Umsetzungsempfehlungen für die Jugendämter

Beschluss der 99. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter vom 23. bis 25. November 2005 in Mainz

Das „Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz – KICK) wurde im Bundesgesetzblatt Nr. 57 vom 13.09.2005 veröffentlicht und trat am 01.10.2005 in Kraft. Das Gesetz zielt auf eine Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für ihr Wohl, die Stärkung der Steuerungsverantwortung des Jugendamts, die Verbesserung der Kinder- und Jugendhilfestatistik, eine Reduzierung des Verwaltungsaufwands durch eine Neuordnung der Kostenheranziehung, eine stärkere Realisierung des Nachrangs der Jugendhilfe sowie die Weiterentwicklung der Regelungen zum Sozialdatenschutz und ihre Anpassung an europäisches Recht ab. Änderungen zum Ausbau der Kindertagesbetreuung waren bereits mit dem Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Tagesbetreuungsausbaugesetz - TAG) vom 27.12.2004 (BGBl I S. 3852) vorgenommen worden.

Nachfolgend werden die wesentlichen Änderungen vorgestellt und soweit zweckmäßig erste Orientierungspunkte für die Jugendämter formuliert.

Beratung und Unterstützung in Fragen des Umgangsrechts und über die Abgabe einer Sorgeerklärung (§ 6 SGB VIII, § 18 SGB VIII)

Mit diesen Regelungen werden die Inhalte in der Beratung bei Trennung und Scheidung bzw. in familiengerichtlichen Verfahren und der Kreis der Berechtigten erweitert.

In der Praxis der Jugendämter waren die Themen „Umgangsrecht“ und „Sorgeerklärung“ auch bisher Gegenstand der Beratung und Unterstützung von Eltern im Kontext der Trennung und Scheidung. Sie sind nunmehr als Beratungsansprüche ausdrücklich erwähnt. Grundsätzliche Neuerungen ergeben sich damit nicht. Inwieweit durch diese Neuordnung die Inanspruchnahme dieser Beratungen (z. B. durch Deutsche, die im Ausland leben; Großeltern) erhöht wird, bleibt abzuwarten.

Nicht im SGB VIII erwähnt, aber in der Sache hier relevant, sind die Verpflichtungen der Jugendämter aus § 9 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes (Mitwirkung des Jugendamts bei grenzüberschreitenden familienrechtlichen Auseinandersetzungen).

Zusammenführung und Konkretisierung des Schutzauftrags des Jugendamts bei Kindeswohlgefährdung in § 8a SGB VIII

Die Jugendämter werden durch § 8a SGB VIII verpflichtet, Hinweisen über eine drohende Kindeswohlgefährdung nachzugehen, sich weitere Informationen zur Klärung zu verschaffen und dann eine Risikoabwägung dahingehend vorzunehmen, ob das Kind besser durch Hilfe für die Familie oder die Einschaltung des Familiengerichts geschützt werden kann oder ob schließlich zur Abwendung der Gefährdung andere zuständige Institutionen wie zum Beispiel Polizei oder Psychiatrie eingeschaltet werden müssen. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen (§ 42 SGB VIII neu).

Für die Praxis der Jugendämter ergeben sich folgende orientierenden Hinweise:

1. Die Vorschriften verdeutlichen die bisherige Aufgabenstellung der Jugendämter und erweitern die diesbezüglichen Verpflichtungen durch die Einbeziehung von nicht öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und Einrichtungen, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen. Ausdrücklich wird die regelhafte Einbeziehung der betroffenen Kinder und Jugendlichen - neben den Personensorgeberechtigten - in die notwendigen Entscheidungen vorgegeben.
2. Die weitergehende Verpflichtung betrifft alle Träger von *Einrichtungen* und *Diensten*.
 - Träger von *Einrichtungen* im Sinne der Bestimmung sind regelmäßig jene Träger, die Leistungen nach § 78a SGB VIII erbringen, ferner die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung nach §§ 22 ff. und die Träger der Jugendarbeit, soweit diese Einrichtungen unterhalten, in denen Fachkräfte (§ 72 SGB VIII) beschäftigt werden.
 - Unter den Trägern von *Diensten* sind jene zu fassen, die regelmäßig Leistungen nach §§ 13, 14, 16, 17, 28 bis 31, 33 (Vermittlungsstellen), 35, 35a SGB VIII erbringen und hierbei Fachkräfte (§ 72 SGB VIII) beschäftigen.
 - Die Einbeziehung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendarbeit einschließlich der Jugendverbandsarbeit (§ 11, 12 SGB VIII) ist derzeit strittig. Aus der Sicht der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter ist diese Einbeziehung in der Regel weder sinnvoll noch geboten.
3. Soweit mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII oder Entgeltvereinbarungen nach den §§ 78a ff. bestehen oder abgeschlossen werden, sollen die Verpflichtungen aus § 8a SGB VIII regelhaft in diesen Vereinbarungen aufgenommen werden.
4. Soweit die Erbringung von mit dieser Vorschrift erfassten Leistungen auf dem Wege der Förderung (§ 74 SGB VIII) erfolgt, sollen die Vereinbarungen regelhaft Teil der Förderbescheide oder Fördervereinbarungen sein.

5. Die Vereinbarungen sollen mindestens regeln:

- Art und Umfang der Information der betroffenen Fachkräfte durch die Anstellungsträger;
- geeignete Organisations- und Verfahrensstruktur zur Risikoabwägung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einschließlich der Beteiligung der Personensorgeberechtigten und der betroffenen Kinder und Jugendlichen;
- Regelungen über Verfahren und Qualifikation der beizuziehenden „erfahrenen Fachkraft“ (die nicht zwingend bei dem selben Träger beschäftigt sein muss);
- Inhalt, Zeitpunkt und Verfahren der Mitteilung an das Jugendamt.

Dabei wird bei den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die nicht selbst die gebotenen Hilfen anbieten, die Hinwirkung auf die Inanspruchnahme von Hilfen im Wesentlichen darin bestehen, dass den Betroffenen die Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt nahegelegt wird. Für diesen Fall ist eine Kontrollmitteilung an das Jugendamt vorzusehen, aus der die Gründe für die als notwendig erachtete Inanspruchnahme einer Hilfe zur Erziehung hervorgehen.

Verdeutlichung der Vorrang- bzw. Nachrangregelungen von Leistungen für Kinder und Jugendliche im Verhältnis zu anderen Leistungsträgern (§ 10 SGB VIII)

Die Vorschrift verdeutlicht insbesondere die Leistungsverpflichtung der Schulen, die nachrangige Kostenträgerschaft der öffentlichen Träger der Jugendhilfe gegenüber den unterhaltspflichtigen Personen nach Maßgabe der §§ 90 bis 97b SGB VIII sowie das Verhältnis zu den Leistungen der Jugendhilfe gegenüber den Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.

In der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe sollten die verdeutlichenden Vorschriften zu einer Reduzierung der Kostenträgerschaft der öffentlichen Träger in den Fällen führen, in denen Jugendhilfe aufgrund nicht erbrachter Leistungen Anderer hilfsweise tätig wurde.

Folgeänderungen bei den durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) umfassend geänderten §§ 22a ff. SGB VIII

Neu aufgenommen wurde in diesem Zusammenhang unter anderem in § 22a Abs. 2 SGB VIII die Verpflichtung der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen, dass die Tageseinrichtungen mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen, insbesondere solchen der Familienbildung und -beratung zusammenarbeiten. Ferner soll eine Zusammenarbeit mit den Schulen erfolgen, um den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu sichern und um die Arbeit mit Schulkindern in Horten und altersgemäßen Gruppen zu unterstützen. Außerdem müssen künftig Regelungen zum Kostenausgleich bei Aufnahme gemeindefremder Kinder getroffen werden (§ 69 Abs. 5 SGB VIII).

Die Änderung des § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII stellt klar, dass die Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung ebenso nachzuweisen sind wie die Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung (Kindertagespflege).

Die Zusammenschau sowie materielle und verfahrensmäßige Abstimmung der bundesgesetzlichen Regelungen aus den §§ 22a ff. SGB VIII mit den entsprechenden Ländergesetzen muss zunächst auf der Ebene der jeweiligen Bundesländer vorgenommen werden.

Zu den näheren Regelungen der Erlaubnispflicht im Rahmen der Kindertagespflege siehe hierzu § 43.

Erbringung von Hilfe zur Erziehung im Ausland (§§ 27 Abs. 2 und 78b SGB VIII)

In § 27 Abs. 2 SGB VIII wird nunmehr bestimmt, dass Hilfen zur Erziehung nur noch im Ausnahmefall im Ausland durchgeführt werden können, da die Möglichkeit der Steuerung und Kontrolle durch das Jugendamt im Ausland stark eingeschränkt ist. Es muss künftig im Hilfeplan nachvollziehbar begründet werden, warum eine Erbringung im Inland nicht Erfolg versprechend ist.

Die Entstehung der Vorschrift resultierte im Wesentlichen aus der kritischen Betrachtung individualpädagogischer Maßnahmen im Ausland, betrifft aber nunmehr prinzipiell alle Hilfen zur Erziehung. Die maßgeblichen Kriterien entsprechen im Übrigen im Wesentlichen jenen Standards, die etwa durch die Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (Rahmenbedingungen bei der Gewährung von intensiv-pädagogischen Hilfen im Ausland für die Jugendämter, Mai 2004) und in korrespondierenden Empfehlungen einzelner Landesjugendämter enthalten sind.

Für die Praxis der Jugendämter ergeben sich folgende orientierenden Hinweise:

Für die Durchführung einer Hilfe zur Erziehung im Ausland müssen nunmehr aufgrund der rechtlichen Bestimmungen folgende Kriterien erfüllt sein:

1. Die Hilfe darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfeziels im Einzelfall erforderlich ist.
2. Vor der Entscheidung über die Erbringung der Hilfe im Ausland muss in der Regel zum Ausschluss einer seelischen Störung mit Krankheitswert eine ärztliche bzw. kinder- und jugendpsychiatrische Stellungnahme (wie § 35a Abs.1a Satz 1) eingeholt werden (§ 36 Abs. 3).
3. Mit der Durchführung der Hilfe zur Erziehung im Ausland, die in der Regel nur Teil einer auf längere Zeit ausgerichteten Hilfe im Inland ist, sollen grundsätzlich nur anerkannte Träger der Jugendhilfe oder Träger von Einrichtungen, die der Aufsicht der zuständigen Landesbehörden (Landesjugendämter) nach §§ 45 ff. SGB VIII unterliegen und in der Hilfe zur Erziehung erbracht wird, betraut werden.
4. Mit diesen Trägern dürfen Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nur abgeschlossen werden, wenn sie wegen der hohen Anforderungen an die fachliche Kompetenz ausschließlich Fachkräfte im Sinne des § 72 Abs. 1 SGB VIII einsetzen und die Gewähr dafür bieten, dass sie die Rechtsvorschriften im Aufenthaltsland einhalten sowie mit den Behörden und den deutschen Vertretungen im Ausland zusammenarbeiten.
5. Die gesellschaftliche und sprachliche Integration sowie die gesundheitliche Vorsorge und medizinische Betreuung darf nicht erschwert werden (§ 45 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII).
6. Bei Vermittlung eines Kindes zu Pflegepersonen, die im Ausland wohnen, oder bei Umzug der Pflegepersonen in das Ausland entfallen die trägerbezogenen Kriterien. Im Hilfeplanverfahren muss jedoch dargelegt werden, dass auch in diesem Fall die soziale Integration, die gesundheitliche Vorsorge und medizinische Betreuung sichergestellt ist und die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendamt praktisch möglich ist.

Aufnahme der sogenannten Verwandtenpflege in § 27 Abs. 2a SGB VIII

Nach § 27 Abs. 2a SGB VIII wird rechtlich nochmals klargestellt, dass auch unterhaltspflichtige nahe Verwandte (z. B. Großeltern) ungeachtet ihrer zivilrechtlichen Verpflichtung eine Vollzeitpflege ohne Abstriche beim Leistungsumfang übernehmen können.

Mit dieser Klarstellung werden Unsicherheiten beseitigt, die in Folge der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts entstanden waren.

Maßstab ist, dass neben den allgemeinen Voraussetzungen der Leistung einer Hilfe zur Erziehung diese Verwandten die Voraussetzungen der Eignung, Kooperation und Mitwirkung im Hilfeplanverfahren erfüllen müssen.

Einbeziehung des Kindesunterhalts bei Leistungen der Jugendhilfe an die Mutter eines Kindes während ihres Aufenthalts in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie (§ 27 Abs. 4)

Hier und mit Folgeänderungen an anderer Stelle (vor allem § 39 Abs. 7 SGB VIII) wird geregelt, dass auch das Kind in die Hilfe mit einbezogen und der Unterhalt des Kindes unter den genannten Voraussetzungen als Teil der Leistungen an die Mutter finanziell sichergestellt wird. Die Einbeziehung der Leistungen für das Kind in den Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe stellt eine Erweiterung der Leistungsverpflichtung (bei gleichzeitiger Entlastung der Sozialhilfe) dar, die aus sachlichen Gründen geboten ist.

Definition des Drohens einer seelischen Behinderung und Vorgaben des Einholens von Stellungnahmen in § 35a SGB VIII

Mit der Neufassung des § 35a SGB VIII wird das Hilfeangebot zugunsten seelisch behinderter Kinder und Jugendlicher in zweierlei Hinsicht umgestaltet. Zum einen wird in § 35a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII geregelt, dass eine seelische Behinderung droht, wenn eine „Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist“.

Ferner wird im neuen Absatz 1a die Begutachtung durch einen Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, einen Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder einen Arzt oder einen psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt, vorgeschrieben. Dabei wird klargestellt, dass dieser Arzt nicht an der Leistungserbringung beteiligt sein soll.

Mit dieser Ergänzung ändert sich nichts daran, dass damit das federführend zuständige Jugendamt weder entscheidungsbezogen noch kostenwirksam gebunden wird.

Stärkung der Steuerungsverantwortung des Jugendamts in § 36a SGB VIII

§ 36a SGB VIII bestimmt nunmehr ausdrücklich die Steuerungsverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und setzt der sogenannten „Selbstbeschaffung“ von Leistungen der Jugendhilfe enge Grenzen.

Für die Praxis der Jugendämter ergeben sich folgende orientierenden Hinweise:

1. In Abs. 1 wird die Steuerungsverantwortung des Jugendamts auch gegenüber richterlichen Auflagen an junge Menschen bzw. Familien klargestellt. Das Verhältnis zwischen der richterlichen Weisung und der Leistungsverpflichtung des Jugendamts war bisher in Einzelfällen oftmals strittig. Es wird auch nach dieser gesetzlichen Änderung Klärungsbedarf bestehen.
2. Auch bisher war die Inanspruchnahme von Leistungen der allgemeinen Beratung durch Erziehungsberatungsstellen in der Regel frei zugänglich und war nach herrschender Auffassung auch für Hilfen zur Erziehung mit einer voraussehbaren Gesamtdauer von weniger als 6 Monaten ein förmliches Hilfeplanverfahren nicht erforderlich.
3. Die Zulassung niedrigschwelliger unmittelbarer Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen (Abs. 2) soll grundsätzlich nicht auf Fälle ausgeweitet werden, in denen nach verantwortlicher Einschätzung der zuständigen Fachkraft des Trägers ambulanter Leistungen zusätzliche Hilfen während der Leistung oder unmittelbar nachfolgend erforderlich sind.
4. Die Kostenfolgen werden zweckmäßiger Weise auf der Grundlage des § 77 SGB VIII als Teil dieser Vereinbarungen geregelt oder, sofern eine Leistung auf der Grundlage des § 74 SGB VIII finanziert wird, durch Auflage im Förderbescheid.

Einbeziehung von Versicherungsbeiträgen bei den laufenden Leistungen zum Unterhalt eines Kindes oder Jugendlichen in Pflegefamilien (§ 39 Abs. 4 SGB VIII)

Die Änderung stellt klar, dass die laufenden Leistungen zum Unterhalt von Pflegekindern auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für die Beiträge zu einer Unfallversicherung der Pflegepersonen sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Altersversicherung der Pflegeperson umfassen.

Hinsichtlich der Bemessung der Beiträge zur Alterssicherung besteht weiterer Klärungsbedarf.

Neufassung der Regelungen der Inobhutnahme in § 42 SGB VIII

In § 42 SGB VIII werden die Voraussetzungen einer Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen neu geregelt, und zwar unter Einbeziehung auch der früheren Bestimmungen in § 43 SGB VIII, Herausnahme des Kindes oder des Jugendlichen ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten. Mit der Neufassung besteht nunmehr auch eine gesetzliche Grundlage für die Inobhutnahme eines Kindes oder Jugendlichen aus dem Einflussbereich der Personensorgeberechtigten selbst.

Die Regelungen stellen grundsätzlich keinen neuen Sachverhalt dar, tragen aber zur Verdeutlichung und Rechtssicherheit im Verhalten der Jugendämter bei. Auch hier gilt allerdings nun klarstellend die regelhafte Verpflichtung zur unmittelbaren Einbeziehung der betroffenen Kinder oder Jugendlichen sowie der Personensorge- und Erziehungsberechtigten.

Zur Anwendung unmittelbaren Zwangs sind die Fachkräfte des Jugendamts nicht befugt; zu diesem Zweck ist ggf. die Polizei heranzuziehen.

Neu ist allerdings die förmliche Einbeziehung der sog. unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge. Für sie ist, wenn sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten, die unverzügliche Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen und ein Hilfeplanverfahren einzuleiten. Im Übrigen besteht hier ein weitergehender Abstimmungsbedarf zwischen den Regelungen im SGB VIII, im Asylverfahrensgesetz sowie im Ausländergesetz.

Die Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter zusammen mit der Bundesvereinigung kommunaler Spitzenverbände vom 31.08.1995 soll auf der Grundlage der neuen gesetzlichen Regelungen überarbeitet werden.

Änderungen bei Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII (neu)

Mit § 43 SGB VIII wird die Erlaubnispflichtigkeit der Kindertagespflege eigenständig geregelt. Die Erlaubnis bezieht sich auf die Tätigkeit als Tagespflegeperson. Es bedarf somit keiner Einzelerlaubnis für jedes zu betreuende Kind mehr.

Für die Jugendämter ergeben sie folgende orientierende Hinweise:

1. Die Bestimmung betrifft nunmehr grundsätzlich alle Tagespflegepersonen
 - oberhalb der „Freigrenzen“ von 15 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit
 - außerhalb der elterlichen Wohnung
 - über einen Zeitraum von länger als drei Monaten
 - gegen Entgelt (für die Betreuungsleistung).

Sie betrifft also auch diejenigen, die bisher aufgrund privater Vermittlung bzw. Beschäftigung tätig wurden. Der Erlaubnisvorbehalt ist bußgeldbewehrt (§ 104 Abs. 1 SGB VIII).

2. Die in der Person liegende Eignung bemisst sich nach den Kriterien
 - Persönlichkeit,
 - Sachkompetenz,
 - Kooperationsbereitschaft,
 - vertiefte Kenntnis der Anforderungen der Kindertagespflege.

3. Hinsichtlich der Eignung kindgerechter Räumlichkeiten können Räumlichkeiten gelten, wie sie nach normalen Umständen für Privathaushalte gegeben sind. Bei der Kindertagespflege handelt es sich nicht um „Einrichtungen“ für die besondere, darüber hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen.

4. Tagespflegepersonen, die auf Vermittlung des Jugendamts bereits tätig waren oder sind, kann ohne weitere Prüfung die Erlaubnis erteilt werden, sofern keine belastenden Einwände gegeben sind, die eine Überprüfung der Voraussetzungen erforderlich machen. Sie sind allerdings in die Verpflichtung zur Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses mit einzubeziehen (§ 72a SGB VIII).

5. Tagespflegepersonen, die bisher ohne Vermittlung des Jugendamts bereits tätig waren, dürfen bis zum Abschluss des Erlaubniserteilungsverfahrens weiterhin tätig sein, um die Kontinuität der Betreuung zu gewährleisten. Sie müssen für die Erteilung der Erlaubnis ein polizeiliches Führungszeugnis vorlegen sowie die in ihrer Person liegende Eignung nachweisen (vgl. Nr. 2).

6. Neue Tagespflegepersonen ohne pädagogische oder verwandte Ausbildung sollen zuerst einen qualifizierenden Vorbereitungskurs absolvieren, der - als Orientierungsgröße - einen Umfang von 60 Stunden nicht unterschreiten soll. Sofern eine begleitende Fortbildung sichergestellt ist, kann ein Teil dieser Qualifizierung auch während der Tätigkeit als Tagespflegeperson durchgeführt werden. Mit der Bestätigung der Teilnahme durch die verantwortliche Kursleitung sollte auch eine „Erlaubnisempfehlung“ verbunden sein, die dann nach einem einmaligen „Bewerbungsgespräch“ im Jugendamt zur Erlaubniserteilung führen kann. Ferner ist im Hinblick auf die persönliche Eignung die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses erforderlich.

7. Sofern die Tagespflegeperson über eine pädagogische, psychologische oder sozialpädagogische Ausbildung verfügt, soll das Vorliegen der fachlichen Eignung grundsätzlich angenommen werden. Es wird jedoch empfohlen, für diesen Personenkreis eine spezielle Qualifizierungsmaßnahme anzubieten, welche auf die Besonderheiten eines Tagespflegeverhältnisses eingeht.

8. Über die Eignung von sonstigen Personen ist im Einzelfall zu entscheiden, dabei sind dieselben Maßstäbe anzulegen.

9. Im Hinblick auf die allgemeine Zielsetzung der Qualifizierung der Kindertagespflege sollen Tagespflegepersonen generell zur Erlangung der Erlaubnis zur Kindertagespflege auch in den Fällen ermutigt werden, bei denen der Umfang der tatsächlichen Betreuungszeit grenzwertig ist.

10. Bis zum Erlass einer landesgesetzlichen Regelung, die vorsieht, dass die Erlaubnis im Einzelfall für weniger als fünf Kinder erteilt werden kann (z. B. wenn die Räumlichkeiten für 5 Kinder zu klein sind), kann vorläufig eine Einschränkung der Anzahl der Kinder im Einzelfall zur Kontinuität bereits bestehender Tagespflegeverhältnisse vorgenommen werden, sofern die Tagespflegepersonen ihren Antrag nicht ohnehin auf eine geringere Zahl von Kindern ausrichtet.

11. Darüber hinausgehende landesrechtliche Regelungen sind zu beachten.

Konkretisierung im Bereich der Betriebserlaubnis in § 45 SGB VIII

Durch die Änderung des § 45 SGB VIII werden die Voraussetzungen konkretisiert, nach denen die Betriebserlaubnis versagt werden kann. Es werden aufgrund der schwierigen Auslegung des Begriffs der Kindeswohlgefährdung nun Beispielsfälle benannt, um eine Vereinheitlichung der Praxis zu erreichen. Sowohl die Integration von Kindern und Jugendlichen als auch die Sicherung einer angemessenen medizinischen Versorgung sowie der Ausschluss von Trägern mit extremistischen Weltanschauungen sind existenzielle Grundlagen der Förderung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen. Die Vorlagepflicht der Konzeption der Einrichtung erweitert die Möglichkeiten der Sachverhaltsermittlung.

Wegfall der Meldepflicht von Kindern in Heimen nach § 47 Abs. 2 und 3 SGB VIII

Die bisherigen Meldepflichten sind ersatzlos gestrichen worden.

In der Sache bleibt es Aufgabe des Jugendamts und der mit einem konkreten Fall befassten Fachkräfte, vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt (§ 36 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII). Diese alternative Lebensperspektive für das Kind ist im Kontext der Hilfeplanung auch künftig besonders sorgfältig und verantwortlich zu prüfen bzw. zu unterstützen.

Änderungen in den Datenschutzbestimmungen nach §§ 61 ff. SGB VIII

Neben einer terminologischen Angleichung in den Formulierungen enthalten die Vorschriften auch eine Verdeutlichung der Befugnis zur Weitergabe persönlicher Daten innerhalb eines Amtes oder zwischen Ämtern beim Wechsel der örtlichen Zuständigkeit, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind (§ 65 SGB VIII) und dienen damit der notwendigen Klarstellung.

Konkretisierung des Rechtsbegriffs der „persönlichen Eignung“ in § 72a SGB VIII

Um einer Kindeswohlgefährdung im Rahmen der Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zu begegnen, enthält § 72a SGB VIII die Konkretisierung des Rechtsbegriffs der „persönlichen Eignung“ in § 72 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII. Persönlich ungeeignet im Sinne der Neuregelung sind Personen, die wegen begangener Sexualdelikte oder wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen rechtskräftig verurteilt sind. Ferner müssen die in der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigten Personen künftig in regelmäßigen Abständen ein Führungszeugnis vorlegen.

Für die Praxis der Jugendämter ergeben sich folgende orientierenden Hinweise:

1. Die Bestimmung bezieht sich ausschließlich auf Personen, die in der Jugendhilfe hauptberuflich tätig sind (§ 72 SGB VIII) und damit in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. Sie bezieht sich ferner auf Personen, die das Jugendamt zur Kindertagespflege (§ 23) oder Vollzeitpflege (§ 33) vermittelt.
2. Grundsätzlich ist bei der Einstellung die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses erforderlich, wie dies im öffentlichen Dienst bereits regelmäßig geschieht.
3. In den Ämtern und Dienststellen entsteht das Bedürfnis der regelmäßigen Überprüfung nur insoweit, als die Fachkräfte bei der Erbringung von Leistungen im unmittelbaren Kontakt mit den jungen Menschen oder ihren Familien stehen.
4. Sofern keine besonderen Gründe gegeben sind, wird ein Wiederholungszeitraum für die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses von 5 Jahren für ausreichend erachtet.
5. Entsprechende Maßgaben sind in den Vereinbarungen mit Trägern von Einrichtungen und Diensten erforderlich, hierbei können die näheren Ausführungen zu § 8a SGB VIII herangezogen werden.

Der Vollzug der Eignungsfeststellung nach § 72a SGB VIII wird – auch nach der Gesetzesbegründung – im Wesentlichen nur eine generalpräventive Wirkung entfalten können.

Daneben bleibt es eine wichtige Aufgabe für die Träger und Einrichtungen der Jugendhilfe, in der pädagogischen Arbeit die notwendigen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Übergriffe auf die anvertrauten jungen Menschen möglichst verhindert bzw. schnellstmöglich aufgedeckt und abgestellt werden können. Dazu gehört insbesondere auch eine Atmosphäre des Vertrauens, die es den betroffenen jungen Menschen ermöglicht, sich jederzeit einer Person ihres Vertrauens zu offenbaren.

Neugestaltung der Vorschriften über die Kostenbeteiligung und Heranziehung in §§ 90 ff. SGB VIII

Die Neuregelung der Kostenbeteiligung im Achten Kapitel des SGB VIII orientiert sich an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern. Die Heranziehung zum Kostenbeitrag der Eltern aus Einkommen (nicht mehr aus Vermögen) und die Heranziehung des jungen Menschen zum Kostenbeitrag aus eigenem Einkommen gestaltet sich neu – junge Volljährige haben wie bisher gegebenenfalls auch ihr Vermögen einzusetzen. Die gesetzlichen Änderungen sollen sowohl zu einer Lastenumverteilung als auch zu einer Verwaltungsvereinfachung führen. Nach der auch schon aufgrund geltenden Rechts üblichen Ermittlung der wirtschaftlichen Verhältnisse soll der Kostenbeitrag nun einfacher ermittelt und festgesetzt werden können.

Nach § 94 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII ist eine Rechtsverordnung zur Festsetzung der Kostenbeiträge für Leistungen und vorläufige Leistungen nach § 91 SGB VIII zu erlassen, die der Zustimmung des Bundesrats bedarf. Diese Rechtsverordnung (KostenbeitragsV) wurde im BGBl 2005 S. 2907 ff veröffentlicht und trat am 02.10.2005 in Kraft.

Die Neuregelung in § 94 Abs. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 7 der Kostenbeitragsverordnung ermöglicht die Heranziehung des auf das untergebrachte Kind entfallenden Kindergeldes. Es wurden nun die eindeutige gesetzliche Legitimation zur Heranziehung des Kindergeldes in Form eines Mindestkostenbeitrages des kindergeldberechtigten Elternteils geschaffen und damit Unklarheiten über die Zweckbestimmung des Kindergeldes i .S. von § 93 Abs. 5 SGB VIII a. F. beseitigt.

Nach dem neu eingefügten § 97b – Übergangsregelung – wird bei Leistungen und vorläufigen Maßnahmen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gewährt wurden, nach dem bisherigen Recht zu den Kosten herangezogen. Ab dem 01.04.2006 ist auch in diesen Fällen nach neuem Recht zu verfahren. § 8 der Kostenbeitragsverordnung enthält darüber hinaus eine Übergangsregelung für Eltern, Ehegatten und Lebenspartner des jungen Menschen, wonach die Anpassung an einen höheren Kostenbeitrag stufenweise erfolgt.

Neufassung der Statistikvorschriften (§§ 99 ff. SGB VIII)

Die bisherigen Erhebungsmerkmale für die Kinder- und Jugendhilfestatistik werden in Teilbereichen erweitert und um differenzierte Vorgaben für die Erhebung in Kindertageseinrichtungen und der Tagespflege ergänzt. Die Änderungen treten am 01.01.2007 in Kraft. Für deren Vollzug sind zunächst die Vorgaben des zuständigen Bundesstatistikamts abzuwarten.